

BUNDESGERICHTSHOF

IX 12 626/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Frank X [REDACTED],
2. Rosa S c h [REDACTED],
3. Richard S c h [REDACTED].

sämtlich [REDACTED] Avenue, 31 [REDACTED], Bucks., England,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
[REDACTED], [REDACTED]allee 7,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Rutenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bickelmann

in der Sitzung vom 27. Juni 1968
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. August 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die seit 1933 verwitwete Mutter der Kläger erhielt von ihrem seit langem in England lebenden Bruder aus einem Pfundguthaben bei einer deutschen Bank eine monatliche Zuwendung von 300 RM. Im Juli 1939 wanderte sie aus rassen- politischen Gründen nach England aus. Ihr Bruder wies seine Bank an, die Zahlungen einzustellen.

Die Kläger sind der Auffassung, ihre Mutter habe infolge der Auswanderung und des Wegfalls der Zahlung einen Vermögensschaden im Sinne des § 56 BGB erlitten. Der Berufungsrichter hat jedoch kein rechtswirksames Schenkungs- oder Leibrentenversprechen festzustellen vermocht und hat weiter angenommen, daß es dem Bruder der Klägerin freigestanden habe, die Zahlungen jederzeit einzustellen.

- 3 -

lagen die Dinge so, dann hat die Erblasserin durch die Verfolgung keinen (gegebenenfalls auf das Bankguthaben beschränkten) Rechtsanspruch verloren. Es ist aber auch für die Erlegung der Beschwerde kein Raum, daß die regelmäßige Zuwendung einer sittlichen Pflicht zur Unterhaltsleistung an eine bedürftige Verwandte entsprechen und für die Verstorbene eine vermögenswerte Anwartschaft auf solche Unterstützung bestanden habe. Im Übrigen wäre nicht ersichtlich, aus welchen Gründen sich diese sittliche Verpflichtung auf Leistungen aus dem Guthaben bei einer Bank in Deutschland beschränkt haben könnte. Daß der Bruder der Verstorbenen sonst vermögenslos gewesen sei und seiner sittlichen Pflicht in England nicht hätte nachkommen können, haben die Kläger nicht vorgetragen.

Die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage stellt sich daher nicht. Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde tragen die Kläger nach §§ 209 Abs. 1 HGB, 97 ZPO.

Bei

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS